

Satzung

§ 1 Name des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **Bundesverband Neurofibromatose e. V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Er ist in das Vereinsregister unter Nr. 11449 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe von Menschen mit Neurofibromatose und deren Angehörigen und insoweit des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1.1 Sammeln von Informationen, speziell aus Wissenschaft und ärztlicher Praxis über Erkenntnisse auf dem Gebiet der Forschung und der Behandlung der Neurofibromatosen.
- 1.2 Vermittlung dieser Informationen an die Betroffenen sowie an Ärzte und Interessierte.
- 1.3 Unterstützung von Menschen mit Neurofibromatose auf medizinischer, gesellschaftlicher und persönlicher Ebene.
- 1.4 Zusammenarbeit mit allen Gesellschaftsgruppen und Instituten, die die Anliegen der Betroffenen unterstützen können.
- 1.5 Unterstützung von Wissenschaft und Forschung zur Entwicklung von neuen Therapieansätzen zur Behandlung von Neurofibromatosen mit dem Ziel der Heilung.
- 1.6 Maßnahmen zur Förderung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zur Verbesserung ihrer Lebenssituation sowie ihrer Bildungs- und Teilhabechancen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins; ausgenommen sind davon zweckgebundene Zuwendungen für satzungsmäßige Zwecke.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, weder durch Ausgaben die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zur Einhaltung der Satzung und zur Unterstützung der Vereinsaufgaben bereit findet.
2. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch den Vorstand. Bei Ablehnung ist Widerspruch zulässig; über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche einberufene Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

Der Verein ist berechtigt, von seinen Mitgliedern Beiträge zu erheben. Über Art und Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand bekannt zu geben.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages nicht nachkommt. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es den Interessen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Gegen diesen Beschluss ist Einspruch zulässig. Dieser Einspruch hat innerhalb eines Monats durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erfolgen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentlich einberufene Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung (§ 8)
 - der Vorstand (§ 9)
2. Bei Bedarf können Beiräte zur Unterstützung der Vereinsarbeit gebildet werden (§10)

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist souveränes Organ des Vereins und tritt alle zwei Jahre zusammen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 3.1 Den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen.
 - 3.2 Den Kassenbericht entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.
 - 3.3 Beschlüsse über die Änderung der Satzung zu fassen.
 - 3.4 Über die Auflösung des Vereins zu beschließen.
 - 3.5 Über Art und Höhe der Beiträge zu beschließen.
 - 3.6 Den Vorstand zu wählen.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils zu Beginn einen Versammlungsleiter.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Ausgenommen von diesen Regelungen sind Entscheidungen über die Auflösung des Vereins gemäß §14.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, einem Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
9. Im Übrigen kann sich die Mitgliederversammlung eine Wahl- und Geschäftsordnung geben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein allein, ansonsten sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann Aufgaben unter sich verteilen oder eine Geschäftsstelle einrichten und eine Geschäftsführung benennen. Zusätzlich können Ausschüsse für besondere Aufgaben gebildet werden.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand befugt, für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied einzusetzen.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.
6. Vorstandsbeschlüsse sind zu dokumentieren.

§ 10 Beiräte

1. Der Vorstand kann zu medizinischen, wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Themen Beiräte bilden.
2. Hauptaufgabe dieser Beiräte ist es, den Vorstand und den Verein zu beraten und aktiv die Vereinsziele zu unterstützen. Die Ziele und Aufgaben werden vom Vorstand festgelegt.
3. Die Mitglieder eines Beirates werden vom Vorstand bestimmt.

§ 11 Regional-/Selbsthilfegruppen

1. Zur Unterstützung der Arbeit des Bundesverbandes können sich Selbsthilfegruppen bilden. Sie sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Bundesverbandes.
2. Die Bildung einer Selbsthilfegruppe des Bundesverbandes bedarf der Zustimmung des Vorstands. Der Gruppenleiter muss formal vom Vorstand bestätigt werden.
3. Die Selbsthilfegruppen müssen bei ihrer Arbeit die Empfehlungen des Leitfadens für Selbsthilfegruppen beachten, der vom Vorstand verabschiedet wird.
4. Die Selbsthilfegruppen arbeiten ehrenamtlich und erhalten eine Aufwandsentschädigung nach § 670 BGB. Für besondere Tätigkeiten kann eine angemessene Vergütung erfolgen. Die Regelungen einer Vergütung für eine besondere Tätigkeit sind in dem Leitfaden für Gruppenleiter festgelegt.
5. Bei Verstößen gegen die Satzung kann der Vorstand die Arbeit einer Selbsthilfegruppe jederzeit einstellen oder den Gruppenleiter abberufen.“

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigene dazu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Annahme des Antrages auf Auflösung ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Stand: 7. September 2019